



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 35. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. Juni 2018, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)
Abg. Stefan Weber (SPD)
Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)
Abg. Claus Schaffer (AfD)
Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Werner Kalinka (CDU)
Abg. Stephan Holowaty (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | | Seite |
|----------------------|--|--------------|
| 1. | Bericht der Landesregierung über Inhalt und Beratungsstand des neuen Rundfunkstaatsvertrages | 5 |
| | Antrag des Abg. Stefan Weber (SPD) Umdruck 19/1111 | |
| 2. | Petition L2121-18/999; hier: Strafvollzug; Arbeitsentgelt | 8 |
| | Ausschussvorlage des Petitionsausschusses gemäß § 41 Absatz 3 GeschO Umdruck 19/986 | |
| | - Berichterstatter Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| 3. | Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern | 10 |
| | Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“ Drucksache 19/663 | |
| 4. | Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden | 11 |
| | Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/719 | |
| | - Verfahrensfragen - | |
| 5. | Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum (Wohnraumschutzgesetz - WoSchG) | 12 |
| | Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/721 | |
| | - Verfahrensfragen - | |
| 6. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften | 13 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/746 | |
| | Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/790 | |
| | - Verfahrensfragen - | |
| 7. | Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes) | 14 |
| | Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/758 | |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| | - Verfahrensfragen - | |
| 8. | Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten | 15 |
| | Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/723 | |
| | - Verfahrensfragen - | |
| 9. | Verschiedenes | 16 |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung über Inhalt und Beratungsstand des neuen Rundfunkstaatsvertrages

Antrag des Abg. Stefan Weber (SPD)

[Umdruck 19/1111](#)

hierzu: [Unterrichtung 19/47](#) und [Umdruck 19/1181](#)

Herr Schrödter, Chef der Staatskanzlei, informiert über den aktuellen Sachstand der Beratungen zum 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und gibt einen Ausblick auf die folgenden Rundfunkänderungsstaatsverträge. Ergänzend zu den Informationen des Landtags durch die Landesregierung mit mehreren Schreiben im Rahmen des Parlamentsinformationsgesetzes, unter anderem [Unterrichtung 19/47](#) und [Umdruck 19/1181](#), führt er dazu aus: Der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag werde die Novellierung des Telemedienauftrags zum Gegenstand haben, beantwortet werde die Frage: Was darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet gestalten? Grundsätzlich werde inhaltlich geregelt, dass sein Angebot sich auf Bild und Ton beschränke und nur in Ausnahmefällen, beispielsweise zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, Texte in Form von Schlagzeilen oder Sendeskripten angeboten werden dürften. Die weiteren sich in der Beratung befindlichen Fragestellungen zu den Stichworten „Intermediäre“, „Rundfunkbegriff“ und „Plattformen“ würden jetzt im Rahmen eines im Sommer startenden Anhörungsverfahrens vorbereitet und sollten dann in weitere Staatsvertragsentwürfe münden. Außerdem sei zwischen den Ländern vereinbart worden, über das Thema „Auftrag und Struktur“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den Sommer über weiter zu beraten. Zunächst werde im Rahmen einer Arbeitsgruppe geklärt, wie konkret der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks definiert und vorgeschrieben werden solle: Wolle man zum Beispiel die Anzahl der Fernsehkanäle festlegen, oder wolle man einen allgemeinen Auftrag mit Zielsetzungen wie Bildung, Politik und Kultur definieren und die Ausgestaltung dann den Sendern überlassen? Das Ganze werde auch mit einer Diskussion über die Finanzierungsperspektive des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbunden. Diese Diskussion habe bereits begonnen, hierzu gebe es auch erste Vorstellungen, aber noch keinen konkreten Text, der sich sozusagen im Meinungsbildungsprozess innerhalb der Länder und der Rundfunkkommission befinde.

Zusammenfassend könne man also sagen: In nächster Zeit stünden drei Schritte an. In den nächsten Wochen werde dem Landtag der konkrete Staatsvertragstext zum Bereich „Telemedien“, also zum 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zugeleitet. Man befinde sich weiter im Anhörungsverfahren zu den drei weiteren Regelungsgebieten: „Rundfunkbegriff“, „Plattformen“ und „Intermediären“. Zur Finanzierungsfrage gebe es noch keinen abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess innerhalb der Länder, also auch noch keinen Vertragstextentwurf, der schon dem Landtag zur Kenntnis gebracht werden könne.

An dieser Stelle verweist Staatssekretär Schrödter noch einmal auf sein Schreiben an den Landtag vom 20. Juni 2018, [Umdruck 19/1181](#), in dem der Sachstand zu diesen Fragen auch noch einmal schriftlich niedergelegt worden sei. Er gehe davon aus, dass der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, also die Regelung der Frage des Telemedienauftrags, innerhalb der gewohnten und normalen Zeitabläufe dem Landtag für seine Beschlussfassung zugeführt werden könne. Ob der 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der die Themen „Rundfunkbegriff“, „Plattformregulierung“ und „Intermediäre“ abbilde, vor dem Hintergrund zweier noch in diesem Jahr anstehender Landtagswahlen dann gegebenenfalls schon mit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zusammengefasst werden sollte, müsse noch geprüft werden. Zu der Frage, wann dann voraussichtlich ein 24. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu dem Thema „Auftrag und Struktur“ das Parlament erreichen werde, könne er heute noch nichts sagen. Auf jeden Fall müsse bis zum Herbst dieses Jahres darüber eine Entscheidung herbeigeführt werden, denn ansonsten starte zum Ende des Jahres der normale Prozess zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, in dem zunächst die Anstalten ihren Finanzbedarf bei der KEF meldeten. Es sei deshalb also wichtig, dass man über die Frage Auftrag und Struktur, wie das Beitragsfinanzierungssystem für die Zeit ab 2021 aussehen solle, im Herbst miteinander ins Gespräch komme.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Weber weist Staatssekretär Schrödter noch einmal darauf hin, dass dem Landtag demnächst der Textentwurf zum 22. Medienänderungsstaatsvertrag zugeleitet werde, in dem es insbesondere um die Presseähnlichkeit des Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehe: Wie presseähnlich dürfen die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein? Dazu gebe es jetzt einen Formulierungsvorschlag, der dem Parlament zeitnah zugeleitet werde. Die Lösung beinhalte unter anderem eine Verlängerung der zulässigen Verweildauer der Angebote in den Mediatheken von grundsätzlich 7 auf 30 Tage und für Sportereignisse von 24 Stunden auf 7 Tage. Dies sei für die Nutzerinnen und Nutzer eine deutliche Verbesserung.

Abg. Brockmann bedankt sich für den aktuellen Bericht der Landesregierung und das Engagement Schleswig-Holsteins in der Frage der Definition von Auftrag und Struktur des Rundfunks. Auf eine Frage von Abg. Brockmann informiert Staatssekretär Schrödter darüber, wenn alles gut laufe, sei man zum Ende des Jahres oder auch zu Anfang des kommenden Jahres mit den Beschlussfassungen durch alle Landtage durch, sodass der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum zweiten Quartal 2019 in Kraft treten könne. Wenn es gelinge, rechtzeitig auch die anderen drei Themen, Rundfunkbegriff, Plattform und Intermediäre, zu einen, könnte dies mit angedockt werden. Die vorgesehene Definition des Telemedienauftrags sei in der Tat - ebenfalls eine Frage von Abg. Brockmann - mit den Verlegern so abgestimmt. Deshalb habe er die Hoffnung, dass das ein sehr tragfähiger Kompromiss sei. Wichtig sei, dass damit jetzt erst einmal Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werde.

Abg. Rossa begrüßt es, dass nach den längeren Streitigkeiten offensichtlich alle Beteiligten einen Kompromiss zu der Frage des „Telemedienauftrags“ gefunden hätten. Entzündet habe sich die Diskussion an der sogenannten Tagesschau-App. Er möchte wissen, ob sich dieses Problem durch diesen Kompromiss jetzt gelöst habe, oder ob zu befürchten sei, dass versucht werde, die Regelung zu umgehen. - Staatssekretär Schrödter antwortet, er glaube daran, dass nicht bei jeder Regelung jeder auch gleich nach einer Umgehung suche. Über den sogenannten Dreistufentest werde das, was in den Telemedienkonzepten der Anstalten niedergelegt sei, außerdem regelmäßig einer eingehenden Prüfung unterzogen. Damit habe man einen guten Regelungs- und Regulierungsrahmen, die Anstalten handelten also nicht sozusagen im luftleeren Raum.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Waldinger-Thiering erklärt Staatssekretär Schrödter, dass die Übertragung von Großsportereignissen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nichts mit den jetzt in Rede stehenden Regelungen zu den Rundfunkänderungsstaatsverträgen zu tun habe.

2. **Petition L2121-18/999; hier: Strafvollzug; Arbeitsentgelt**

Ausschussvorlage des Petitionsausschusses gemäß § 41 Absatz 3

GeschO

[Umdruck 19/986](#)

- Berichterstatter Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für den Petitionsausschuss erstattet Abg. Peters dem Ausschuss über die Behandlung der Petition L2121-18/999 Bericht. Er weist darauf hin, dass Frau Ünsal Berichterstatterin in dem Petitionsverfahren gewesen sei, und bittet sie nötigenfalls um Ergänzungen. Schon in der 18. Wahlperiode habe sich ein Untersuchungshaftgefangener aus Neumünster in einer Petition darüber beschwert, dass in ganz Schleswig-Holstein - ohne nachvollziehbare Begründung - arbeitende Untersuchungshaftgefangene im Vergleich zu arbeitenden Strafvollzugsgefangenen, also nach dem Strafvollzugsgesetz regulär einsitzenden Häftlingen, nur etwa den halben Lohn erhielten. Der Petent habe den Sachverhalt damit zutreffend zusammengefasst. Nach § 25 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz bekämen Untersuchungshaftgefangene, wenn sie denn arbeiteten, eine Eckvergütung von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, während nach § 43 Absatz 2 i. V. m. § 200 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein für Strafvollzugsgefangene eine Eckvergütung von 9 % gelte. Demnach könnten Strafvollzugsgefangene täglich 13,71 €, Untersuchungshäftlinge dagegen nur etwas mehr als die Hälfte dessen verdienen. Es ergebe sich der Unterschied zwischen monatlich etwa 300 € für Strafvollzugsgefangene und 160 € für Untersuchungsgefangene.

Nach den Informationen des Justizministeriums an den Petitionsausschuss gebe es nur noch zwei Bundesländer in der Bundesrepublik, in denen bei der Arbeitsentlohnung in dieser Weise zwischen Strafvollzugs- und Untersuchungsgefangenen differenziert werde (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen). Darüber sei im Petitionsausschuss intensiv beraten und die Petition am 27. März 2018 abschließend behandelt worden. Der Ausschuss habe sich einstimmig der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes und des Bundes der Strafvollzugsbeamten angeschlossen, die schon vorher in einer Anhörung zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ausgeführt hätten, dass es für eine Ungleichbehandlung letztlich keine stichhaltigen Gründe gebe.

Auch das Justizministerium habe in einer Stellungnahme zur Petition vom 15. Juni 2017 angemerkt, dass diesbezüglich der Raum für eine entsprechende Initiative aus dem Landtag gegeben sei. Das Thema sei bereits im Zusammenhang der Verabschiedung des Untersu-

chungshaftvollzugsgesetzes im Jahr 2011 diskutiert worden. Es seien vor allem haushalterische Gründe gewesen, weshalb man damals von einer Anhebung der Eckwerte von 5 % auf 9 % im Untersuchungshaftbereich abgesehen habe. Die Mehrkosten seien damals vom Justizministerium auf circa 76.000 € jährlich geschätzt worden. Die haushalterischen Gründe seien derzeit in dieser Strenge nicht mehr gegeben, weshalb eine Initiative zur Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Sinne einer Angleichung der Bezahlung von Untersuchungshaft- und Strafvollzugsgefangenen möglich sei und der Petitionsausschuss das Anliegen an den Innen- und Rechtsausschuss weitergeleitet habe.

Herr Berger, Leiter der Abteilung „Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe“ im Justizministerium, informiert darüber, dass man die Anpassung im Rahmen der Evaluation des Landesstrafvollzugsgesetzes und der Anpassung der Nachfolgegesetze des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Jugendstrafvollzugsgesetzes vornehmen werde. Das Gesetzgebungsverfahren sei für Anfang 2019 geplant.

Abg. Dr. Dolgner teilt mit, dass auch die SPD-Fraktion eine Angleichung der Entlohnung von Untersuchungshaftgefangenen und Strafvollzugsgefangenen für richtig halte.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und schließt damit vor dem Hintergrund der Ankündigung der Gesetzesinitiative durch die Landesregierung die Beratung der Vorlage ab.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern

Gesetzentwurf der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“

[Drucksache 19/663](#)

(überwiesen am 25.04.2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, mitberatend an den Umwelt- und Agrarausschuss sowie gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz an den Petitionsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/782](#), [19/789](#), [19/955](#), [19/956](#), [19/957](#), [19/958](#),
[19/970](#), [19/971](#)

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Umwelt- und Agrarausschuss sich dem Votum des Innen- und Rechtsausschusses anschließe.

Abg. Claussen schlägt vor, dass man den Gesetzentwurf der Volksinitiative inhaltlich mit der Begründung ablehnen sollte, dass bei einem gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vom zehnfachen der Anlagenhöhe (10 H) die Ziele der Energiewende nicht erreicht werden könnten. Dies widerspreche dem politischen Willen.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, [Drucksache 19/663](#), mit der vorgetragenen Begründung abzulehnen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/719](#)

(überwiesen am 13. Juni 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und um Einreichung der Stellungnahmen bis Mitte September 2018 zu bitten. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 4. Juli 2018 anzuzeigen.

5. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum (Wohnraumschutzgesetz - WoSchG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/721](#)

(überwiesen am 13. Juni 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Durchführung einer schriftlichen Anhörung unter Einbeziehung des Änderungsantrags der SPD, [Umdruck 19/1143](#) (neu), und bittet um Einreichung der Stellungnahmen bis Mitte September 2018. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 4. Juli 2018 anzuzeigen.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/746](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/790](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018 an den **Finanzausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich dem Verfahren des federführenden Finanzausschusses anzuschließen.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/758](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Umwelt- und Agrarausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und um Einreichung der Stellungnahmen bis Mitte September 2018 zu bitten. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 4. Juli 2018 anzuzeigen.

8. **Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/723](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018)

- Verfahrensfragen -

Nach einer kurzen Diskussion über Verfahrensfragen, in der Abg. Claussen vorschlägt, dass sich zu der Vorlage, [Drucksache 19/723](#), zunächst das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und das Innenministerium äußern sollten, beschließt der Ausschuss entsprechend dem Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner die Durchführung einer schriftlichen Anhörung, für die die Stellungnahmen möglichst bis Mitte September 2018 einzureichen seien. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 4. Juli 2018 anzuzeigen.

9. Verschiedenes

Die nächste Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses findet am 22. August 2018 mit einer mündlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, [Drucksache 19/564](#), statt.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin